

Name(n): \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

An das  
Jugendamt der Stadt \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

-ASD-, Abt. 51

Fax.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ                      Stadt

\_\_\_\_\_  
Datum

**Antrag / Anträge nach dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), auf:**

- 1) **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII incl. Erarbeitung einer Elternvereinbarung**
- 2) **Beratung, Informationen zum Themenkreis „umgangsbedingte Kosten“ und Unterstützung bei der Beantragung der Erstattung der Kosten zur Wahrnehmung des wechselseitigen Umgangsrechts gem. R-Nr. 9 des abgedruckten Zitats der Kommentare zum § 18 des SGB VIII**
- 3) **Erstattung der Umgangskosten, incl. Fahrtkosten**
- 4) **Beratung und Unterstützung bei der Realisierung des Auskunftsrechts**
- 5) **Hilfen zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, Erziehungsberatung**
- 6) **Durchführung eines Hilfeplangesprächs nach § 36 SGB VIII**

Antragsteller

**1) Mutter:**

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geb.-Datum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ                      Stadt

**1a) Vater:**

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geb.-Datum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ                      Stadt





Sehr geehrter Herr / Frau \_\_\_\_\_,

Nach eingehender Beratung durch die Beratungsstelle FAMILIENWOHL stelle ich auf Grundlage der Rechtsvorschriften nach §§ 18,5 SGB VIII sowie den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches folgende Anträge und bitte höflich um Einladung zu einem Kooperations-, bzw. Termins zur Planung der beantragten Hilfe(n) (§ 36 SGB VIII) und anschließender Bewilligung.

**Antrag 1)**

**Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

Erarbeitung einer Eltern- bzw. Vereinbarung mit Betreuungspersonal bezüglich des Umgangs mit meinem(n) / unserem(n) Kind(ern)

Ich / Wir,

Mutter / Vater / Eltern, Großmutter, Großvater, etc. des(r) oben aufgeführten Kindes(r),

stelle(n) hiermit den Antrag auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts auf Basis der wechselseitigen Rechtsansprüche meines(r) / unseres(r) Kindes(r) sowie meines / unseres eigenen Rechtsanspruchs aus Paragraphen 18 SGB VIII, respektive Absatz 3 sowie aus §§ 1684, 1685 BGB.

Für die Auswahl der mir / uns anbietenden Einrichtungen und Dienste will ich / wollen wir unser Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ausüben.

Zitat aus dem SGB VIII:

**§ 5 SGB VIII**

**Wunsch- und Wahlrecht**

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a SGB VIII genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36), geboten ist.

Ich / wir, wünschen, dass die beantragte Beratung, Unterstützung, Umgangsbegleitung, etc. durch folgenden Träger erbracht werden soll:

Verein Lichtblick e.V., Beratungsstelle FAMILIENWOHL;  
Hauptstr. 96, 09544 Neuhausen  
Mobil: 0157 544 79 537, e-mail: Lichtblick.e-V@gmx.de

\_\_\_\_\_

Ich / wir entbinden die / den beauftragte(n) Einrichtung / Dienst gegenüber dem Jugendamt von der **Schweigepflicht**:

**JA**

**NEIN (wird empfohlen)**

**Antrag 2)**

**Beratung, Informationen zum Themenkreis „umgangsbedingte Kosten“ und Unterstützung bei der Beantragung der Erstattung der Kosten zur Wahrnehmung des wechselseitigen Umgangsrechts gem. R-Nr. 9 des abgedruckten Zitats der Kommentare zum § 18 des SGB VIII**

Ich / Wir,  
Mutter / Vater / Eltern, Großmutter, Großvater, etc. des(r) oben aufgeführten Kindes(r),

stelle(n) hiermit den Antrag auf Beratung und Unterstützung bezüglich der umgangsbedingten Fahr- und weiteren Kosten.

Sofern vorhanden, senden Sie mir /uns bitte Ihre diesbezügliche Infobroschüre zu.

**Antrag 3)**

**Antrag auf Erstattung der Umgangskosten, incl. Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand**

Ich / Wir,  
Mutter / Vater / Eltern, Großmutter, Großvater, etc. des(r) oben aufgeführten Kindes(r),

stelle(n) hiermit den Antrag auf Erstattung der umgangsbedingten Kosten für unser(e) Kind(er) zu:  
(bei getrennter – im Übrigen unzulässiger - Unterbringung, diese Seite bitte kopieren und je Kind gesondert ausfüllen)

- 1)       2)       3)       4)

Im Einzelnen beantrage(n) ich / wir (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a)  die Erstattung der Fahrtkosten unter Nutzung des eigenen (geliehenen, etc.) PKW in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer je Umgangskontakt.

Bei einer einfachen Entfernung von \_\_\_\_\_ km ergibt sich folgender Erstattungsbetrag:

\_\_\_\_\_ Umgänge pro Monat x \_\_\_\_\_ km x 0,3 € x 2 = \_\_\_\_\_ **Euro**

- b)  Die Erstattung der Fahrtkosten unter Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Je Umgang entstehen Kosten für

I. Bus- / Bahntickets in Höhe von \_\_\_\_\_ € je Fahrstrecke x 2 = \_\_\_\_\_ **Euro**.

II. Zusatztickets zum Monatssticket in Höhe von \_\_\_\_\_ € je Fahrstrecke x 2 = \_\_\_\_\_ **Euro**  
\_\_\_\_\_ Umgänge pro Monat x Gesamtfahrpreis = \_\_\_\_\_ **Euro**

- c)  Verpflegungsmehraufwand bei umgangsbedingter Abwesenheit vom Wohnort von mehr als acht Stunden in Höhe von 12 Euro je Tag. \_\_\_\_\_ Tage x 12 € = \_\_\_\_\_ **Euro**

- d)  Übernachtungskostenpauschale: \_\_\_\_\_ Umgänge pro Monat x 45 € = \_\_\_\_\_ **Euro**

- e)  Umgangsbedingter Aufwand, welcher nicht durch Leistungen nach dem SGB II gedeckt sind:

- Kleine Geschenke, Aufmerksamkeiten für mein Kind, monatlich pauschal 40 Euro.
- Aufwendungen für den Besuch einer Freizeiteinrichtung, Freizeitpark für Vater, Mutter und Kind: monatlich pauschal 80 Euro.
- Verpflegungsmehraufwand Kind für gemeinsame Mahlzeiten, Einnahmen von Snacks, etc. in Höhe von monatlich pauschal 60 Euro.

Die monatlichen Pauschalbeträge summieren sich auf: 180 € / Monat

Zu den Anlässen 1) Geburtstag, 2) Weihnachten, 3) Ostern fallen weitere Kosten für Geschenke, Kuchen, Torten, etc. in Höhe von 100 € je Anlass und Kind an.

Der Gesamtbedarf pro Jahr und Kind liegt bei 300 € (25 Euro / Monat).

Da es meinen / unseren Gepflogenheiten entspricht, bereits während des gesamten Jahres die Vorbereitungen für diese Anlässe zu treffen, beantrage(n) ich / wir die Auszahlung des Sonderbedarfes zusammen mit den monatlichen Kostenerstattungen.

Es ergibt sich somit ein Zahlbetrag je Kind in dieser Kategorie in Höhe von monatlich 180 € + 25 € = 205 Euro.

Gesamtkostenberachnung:

a) Fahrtkosten Pkw:	_____	Euro
b) Fahrtkosten Zug:	_____	Euro
c) Verpflegungsmehraufwand:	_____	Euro
d) Übernachtungskosten:	_____	Euro
e) Sonstiger Aufwand:	205	Euro
<b>Gesamtkosten / Monat:</b>	_____	<b>Euro</b>

Es wird gebeten, die Erstattungsbeträge jeweils im Voraus bis zum Zehnten eines jeden Monats auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung darf durch meinen / unseren Rechtsanspruch auf Erstattung der umgangsbedingten Kosten, das Recht meines(r) / unseres(r) Kindes(r) auf ausreichenden Umgang und zwar sowohl zeitlich je Umgangskontakt als auch bezüglich der Umgangsfrequenz, nicht beeinträchtigt oder gar gebrochen werden.

Bereits heute will / wollen ich /wir darauf hinweisen, dass ich / wir die umgangsbedingten Kosten NICHT vorfinanzieren kann / können!

Eine Nicht Bescheidung meines / unseres Antrages würde also dazu führen, dass ich / wir den Umgang zu meinem(n) / unserem(n) Kind(ern) nicht wahrnehmen könnte(n) und somit eine unbillige Härte für mein(e) / unser(e) Kind(er) entstehen würde.

Es müsste sodann eine Überprüfung der Entscheidung des Jugendamtes bzw. die Verpflichtung zum Tätigwerden gem. § 75 VwGO auf dem Klageweg beim zuständigen Verwaltungsgericht erfolgen.

**Antrag 4)**

**Beratung und Unterstützung bei der Realisierung des Auskunftsrechts**

Ich / Wir,  
Mutter / Vater / Eltern, Großmutter, Großvater, etc. des(r) oben aufgeführten Kindes(r),

stelle(n) hiermit den Antrag auf Beratung und Unterstützung bei der Realisierung des Auskunftsrechts.

Bitte unterstützen Sie mich / uns bei der Realisierung meiner / unserer Befugnis, Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse meines(r) / unseres(r) Kindes(r) zu verlangen.

Von besonderem Interesse ist:

- a) Aktueller Wohnort meines(r) / unseres(r) Kindes(r).
- b) Bei Trägern der freien Kinder und Jugendhilfe Name, Ort und Ansprechpartner und Rufnummer des Unternehmens; bei privaten Pflegeverhältnissen, Name, Anschrift und Telefonnummer der Pflegepersonen.
- c) Name, Ort und Gruppe des besuchten Kindergartens. Dortiger Ansprechpartner und Rufnummer.
- d) Entwicklungsberichte der Einrichtung seit der Inobhutnahme / Anmeldung in dem Kindergarten.
- e) Name, Ort und Klasse der besuchten Schule. Name und Telefonnummer des Klassenlehrers sowie des Schullektors.
- f) Zeugnisse und sonstige Beurteilungen seit Inobhutnahme / Anmeldung an dieser Schule.
- g) Namen und Anschriften aller involvierten oder behandelnden Ärzte seit der Inobhutnahme / Gewährung der Hilfen nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung, etc.
- h) Auflistung aller Erkrankungen und ärztlich festgestellten Diagnosen meines(r) Kindes(r) seit der Inobhutnahme / Gewährung der Hilfen nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung, etc.
- i) Auflistung aller weiteren Bezugspersonen meines(r) Kindes(r) seit der Inobhutnahme / Gewährung der Hilfen nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung, etc.
- j) Übersicht der Vermögenssituation meines(r) Kindes(r) seit der Inobhutnahme / Gewährung der Hilfen nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung, etc.
- k) Auflistung der bisherigen Angebote des Jugendamtes zur Erreichung des primären Ziels der sich aus § 34 SGB VIII meinem(n) / unserem(n) Kind(ern) gegenüber resultierenden Rechtsanspruch zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, um nach Satz 1) des § 34 SGB VIII die Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Familie zu erreichen.

l) \_\_\_\_\_

m) \_\_\_\_\_

n) \_\_\_\_\_

**Antrag 5)**

**Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, Erziehungsberatung**

Ich / Wir,  
Mutter / Vater / Eltern, Großmutter, Großvater, etc. des(r) oben aufgeführten Kindes(r),

stelle(n) hiermit den Antrag auf Beratung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Für die Auswahl der mir / uns anzubietenden Einrichtungen und Dienste will ich / wollen wir unser Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ausüben.

Ich / wir, wünschen, dass die beantragte Erziehungsberatung durch folgenden Träger erbracht werden soll:

- Verein Lichtblick e.V., Beratungsstelle FAMILIENWOHL;  
Hauptstr. 96, 09544 Neuhausen  
Mobil: 0157 544 79 537, e-mail: Lichtblick.e-V@gmx.de

Bei der Entscheidung für die Beratungsstelle FAMILIENWOHL trug der Umstand bei, dass dieser Träger der freien Jugendhilfe überregional arbeitet und in vielen Bundesländern Beratungspersonal beschäftigt, welches vorwiegend in der aufsuchenden Hilfe tätig ist.

Der große VORTEIL bei der Beratungsstelle FAMILIENWOHL ist zudem, dass die Hotline 24 Stunden rund um die Uhr sowie an Wochenenden zur Verfügung steht.

Der Krisendienst der Beratungsstelle FAMILIENWOHL hilft auch ausserhalb der normalen Geschäftszeiten, wodurch auch akute Gefahren abgewendet und ggf. notwendig erscheinende, aufwendige Inobhutnahmen mit der bekannten Traumatisierungs-Problematik vermieden werden können.

---

---

Um für den Bedarfsfall bestmöglichst abgesichert zu sein, beantrage(n) ich / wir vorsorglich,

**Aufsuchende Kriseninterventionshilfe** durch die Beratungsstelle FAMILIENWOHL inkl. der entstehenden Fahrtkosten für eine Anfahrtstrecke bis zu 250 km in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer.

Ich / wir entbinden die / den beauftragte(n) Einrichtung / Dienst gegenüber dem Jugendamt von der **Schweigepflicht**:

**JA**

**NEIN (wird empfohlen)**

**Antrag 6)**

**Beantragung der Durchführung eines Hilfeplangesprächs nach § 36 SGB VIII**

Ich / Wir,  
Mutter / Vater / Eltern, Großmutter, Großvater, etc. des(r) oben aufgeführten Kindes(r),

stelle(n) hiermit den Antrag auf die zeitnahe / turnusgemäße Durchführung eines Hilfeplangesprächs unter meiner / unserer sowie der Beteiligung unseres(r) o.g. Kindes(r).

Es wird auf die Mitwirkungspflicht aller Beteiligten sowie an die Grundlage für die Verpflichtung der Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 36a SGB VIII i.V.m. § 36 und § 5 SGB VIII hingewiesen.

Den Eingang meines / unseren heutigen Antrags bitte(n) ich / wir kurz zu bestätigen. Es wird um eine zeitnahe Bearbeitung dieses Verwaltungsaktes gebeten.

Nach Durchführung des zugehörigen Hilfeplangesprächs bitte(n) ich / wir um die zeitnahe Zustellung des rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheids gegen PZU.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vater

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mutter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Großvater

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Großmutter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Berechtigte Person

\_\_\_\_\_  
Berechtigte Person

**Rechtsbehelfs-, bzw. rechtlicher Hinweis**

Sofern diesem Antrag nicht entsprochen oder er gar nicht bearbeitet wird, werde(n) ich / wir von meinem / unseren Klagerecht im Widerspruchsverfahren, bzw. im Wege der Untätigkeits- und Verpflichtungsklage gem. § 75 VwGO am zuständigen Verwaltungsgericht Gebrauch machen.

Um Rechtsunsicherheiten auszuschließen, weise(n) ich / wir insbesondere auf die Rechtsvorschriften des § 36a Abs. 3 SGB VIII hin, gemäß derer mir / uns das Recht zusteht, selber Hilfe zu beschaffen, sofern die in Abs. 3 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Voraussetzung gem. § 36a Abs. 3 Satz 1 ist mit diesem Antrag erfüllt.

Die weiteren Bedingungen können im Bedarfsfall durch die ausführliche Dokumentation des Leistungserbringers nachgewiesen werden. Auch hier scheue(n) ich / wir keine prozessuale Auseinandersetzung oder Mitwirkung, um dem Leistungserbringer zu seinem Recht auf Vergütung seiner Leistungen zu verhelfen. Nur so kann der Erhalt einer zielorientierten und familienwohldinlichen Beratung und Unterstützung sichergestellt werden.

## **Anlage zum Antrag auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

### **§ 18 SGB VIII**

#### **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Dazu die Kommentierung aus Möller / Nix, ISBN 13: 978-3-8252-2859-0, S. 95. f.:

**R-Nr. 1:** In Abs.1, der die **Beratung und Unterstützung allein erziehender Elternteile in Unterhaltsfragen** regelt, sind durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst. Hierzu sah sich der Gesetzgeber veranlasst, um klarzustellen, dass auch der Vater, dem ein Unterhaltsanspruch gem. § 1615I Abs. 4 BGB zustehen kann, einen entsprechenden Anspruch auf Beratung und Unterstützung hat.

#### Anmerkung der Beratungsstelle FAMILIENWOHL

*Barunterhalt kann als Freikaufen von der Pflicht der Eltern nach Artikel 6 des Grundgesetzes, zu pflegen und zu erziehen, betrachtet werden und ist NICHT zu empfehlen.*

*Als besser geeignet ist aus entwicklungsphysiologischer Sicht und auf rund wissenschaftlicher Erkenntnisse die sogenannte paritätische Doppelresidenz (auch als „Wechselmodell“ bekannt) zu bevorzugen, wobei die Kinder nach der Trennung der Eltern ein Zu Hause bei beiden Eltern behalten. Durch Erbringung der Fürsorge- und Erziehungspflicht zu annähernd gleichen Teilen durch BEIDE ELTERN, entfällt die Notwendigkeit des „Freikaufens“ von seinen elterlichen Pflichten.*

**R-Nr. 2:** Nur Mütter oder Väter (nicht hingegen z.B. Vormünder, Großeltern oder Stiefeltern) haben einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ihnen entweder die rechtliche Alleinsorge zusteht (z.B. gem. § 1626a Abs. 2, § 1671, 1680 BGB) oder dass sie faktisch die alleinige Sorge ausüben, was z.B. dann der Fall sein könnte, wenn sich das minderjährige Kind trotz gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung oder Scheidung überwiegend in der Obhut eines Elternteils aufhält (siehe insofern auch § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Personensorge umfasst neben den in § 1631 BGB nicht abschließend aufgeführten Bereichen („insbesondere“) auch die Geltendmachung von Unterhalt oder Unterhaltersatzansprüchen minderjähriger Kinder. Zu den Ersatzansprüchen gehören u.a. Waisenrenten nach § 48 SGB VI, aber auch Unterhaltsausfallleistungen nach dem UVG, BAföG oder SGB II.

**R-Nr. 3:** Zum Leistungsangebot des Abs. 1 gehört auch die **Beratung** über die Höhe des Kindesunterhalts und über die Möglichkeit der Titulierung, so dass auch Hinweise auf andere Aufgaben (z.B. die Beurkundung von Unterhaltsansprüchen gem. § 56 Abs. 1 Nr. 3 und die Führung einer Beistandschaft gem. § 56 i.V. m. § 1712 ff BGB) angebracht sein können. Das bloße Verweisen auf Rechtsanwälte reicht nicht aus (DIJuF 2003, 78).

Anmerkung der Beratungsstelle FAMILIENWOHL

Sofern ein Elternteil sich von seiner Erziehungs- und Sorgspflicht freikaufen will, so steht ihm eine **kostenfreie** Berechnung und etwaige Beurkundung in der Beistandschaftsstelle des Jugendamtes zu. Der „unterhaltsberechtigter“ Elternteil **muss** indes vor Inanspruchnahme anwaltlicher oder gerichtlicher Hilfe in Unterhaltsangelegenheiten dem „unterhaltspflichtigen“ Elternteil die **kostenlose** Klärung in der Beistandschaftsstelle oder bei fachkompetenten Beratungsstellen gewähren. Tut er das nicht, verliert er seinen Anspruch auf ihm etwaig zustehende Verfahrenskostenhilfe, da sein Antrag auf Berechnung und Festsetzung der Barunterhaltsansprüche vom Familiengericht als mutwillig ausgelegt werden muss.

Darüber hinaus besteht auch eine Verpflichtung zur Unterstützung des o.g. Personenkreises, also einer nach außen gerichteten Tätigkeit. Die Bedeutung dieses Begriffs ist bislang noch nicht hinreichend geklärt (Rudolph 2004, 452). Dies mag damit zusammenhängen, **dass die Anwaltschaft ein objektiveres Interesse an einer restriktiven Auslegung des Begriffs der Unterstützung hat, damit der Verlust potentieller Mandanten durch professionelle und kostenlose Unterstützung durch die Jugendhilfeträger möglichst gering ausfällt.** Zweifelsfrei fallen unter den Begriff Unterstützung **Hilfen bei der Formulierung** von Mahnschreiben oder Auskunftersuchen an den Unterhaltsschuldner. Unbestritten ist auch dass eine gerichtliche Vertretung durch Abs. 1 nicht gedeckt ist, sondern diese vielmehr einer etwaigen Beistandschaft (§ 52a, 55; §§ 1712ff BGB; § 53a ZPO) vorbehalten ist. Auch die außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Abs. 1 durch Erteilung einer Vollmacht dürfte unzulässig sein und kann somit einen Verstoß gegen das (noch gültige) Rechtsberatungsgesetz darstellen (Rudolph 2004, 452; a.A. KG FamRZ 2002, 546).

Anmerkung der Beratungsstelle FAMILIENWOHL

*Das „Rechtsberatungsgesetz“ wurde in der Zwischenzeit durch das „Rechtsdienstleistungsgesetz“ ersetzt. Auch damit wird Bürgern ggf. Angst gemacht, etwas falsch zu machen, wenn man sich im Rahmen der Selbst- und Bürgerhilfe wechselseitig austauscht oder einander beisteht – vgl. § 13 SGB X - Beistandschaften in allen Ämtern, Behörden, etc. oder auch § 12 FamFG – Beistandschaft in der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ und in „Familiensachen“.*

Allerdings soll es zulässig sein (so zumindest DIJuF 2004, 458), den Unterhaltsschuldner zur Auskunftserteilung aufzufordern, wobei jedoch darauf hingewiesen werden sollte, dass die Aufforderung im Rahmen der Unterstützung des allein sorgeberechtigten Elternteils nach § 18 Abs. 1 SGB VIII erfolgt. Während das OLG Naumburg (FamRZ 2004, 63) die Ansicht vertritt, dass das Jugend-

amt der Unterhaltsschuldner verzugsbegründend mahnen kann, scheint das OLG Celle (FamRZ 2004, 63) dem eher ablehnend gegenüberzustehen. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, den Begriff der Unterstützung i.S.d. § 18 SGB VIII im Rahmen des KICK näher zu präzisieren und klarzustellen, dass zur Sicherung des materiellen Kindeswohls die Unterstützung die verzugsbegründende Mahnung und Aufforderung zur Auskunftserteilung umfasst.

Beim Umgang mit dem Unterhaltspflichtigen sollte darauf geachtet werden, dass durch einfühlsame Formulierungen in den Briefen, Mahnschreiben, Gesprächen, etc. die Chancen zur einvernehmlichen Unterhaltsfestsetzung nicht unnötig „verbaut“ werden (so auch mit beachtlichen Argumenten: Beinkinstadt 2004, 513).

Bei fehlerhafter Beratung und Unterstützung hat der Beratene u.U. einen Schadenersatzanspruch gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Die Beratungshilfe nach dem BerHG ist gegenüber der Beratung durch das Jugendamt subsidiär (AG Leverkusen, JAmt 2003, 544 = FamRZ 2002, 1715; AG Kirchhain JAmt 2005, 469).

**R-Nr. 4:** Die gem. § 1626a Abs. 2 BGB alleinsorgeberechtigte Mutter hat gem. § 1615I BGB einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs umfasst den Zeitraum vier Monate vor der Geburt bis (i.d.R.) zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (zur Verfassungswidrigkeit der Befristung des Betreuungsunterhalt siehe Müller 2000, 830; KG, JAmt 2004, 557; OLG Hamm, FamRZ 2004, 1893). Zum Unterhaltsanspruch gehören u.a. auch die Entbindungskosten, v.a. der Betreuungsunterhalt, der es der Mutter ermöglicht, sich während der ersten drei Lebensjahre (zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab Vollendung des dritten Lebensjahres siehe § 24 Abs. 1) des Kindes voll und ganz der Erziehung des Kindes zu widmen. Voraussetzung für das Bestehen des Unterhaltsanspruchs ist allerdings die Bedürftigkeit der Mutter (§ 1602 BGB) und die Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB) des Vaters. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist begrenzt durch den Halbteilungsgrundsatz (B, FamRZ 2005, 442). Der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen (siehe insoweit die Vorgaben des BGH, NJW 2005, 500) beläuft sich nach der Düsseldorfer Tabelle /Stand 1.07.2005) auf 995 Euro bei Erwerbstätigkeit des Vaters und anderenfalls auf 935 Euro.

Auch **alleinsorgeberechtigte Väter**, denen gem. § 1651 Abs. 4 BGB ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zusteht, haben durch die Novellierung des SGB VIII (KICK) eindeutig einen **Beratungsanspruch**, der ihnen allerdings auch vor In-Kraft-Treten des KICK im Wege der verfassungskonformen Auslegung im Hinblick auf Art. 3 GG (so die herrschende Kommentarliteratur, z.B. Struck/Wiesner in: Wiesner 2006, § 18 Rdnr. 13) zuerkannt worden war.

**R-Nr. 5:** Eine Beratung oder Unterstützung für Mütter oder Väter, die aufgrund einer Sorgeerklärung gemeinsam die elterliche Sorge innehaben, diese aber faktisch alleine ausüben (siehe insoweit auch § 17), sieht das Gesetz nicht vor, was verfassungsrechtlich problematisch ist (so auch die Hinweise des DIJuF vom 25.9.2003), weil es nicht nachvollziehbar ist, dass die Mutter, die den Intentionen des Kindschaftsrechts entsprechend, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben hat, mit dem Verlust von Beratungs- und Unterstützungsansprüchen rechnen muss.

**R-Nr. 6: Abs. 2** ist durch das KICK neu gefasst worden. Während bislang nur die Mütter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, über § 52a Abs. 1 Nr. 5 einen Anspruch auf Beratung über die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge hatten, haben nunmehr auch Väter einen Rechtsanspruch auf **Beratung** über die **Abgabe einer Sorgeerklärung**. Unklar ist, wie die Beratungspraxis aussehen wird, wodurch Väter von ihrem Anspruch erfahren und ob durch Beratung mehr Fälle gemeinsamer elterlicher Sorge unverheirateter Eltern zu verzeichnen sein werden. Ob in absehbarer Zeit eine Zunahme von Sorgeerklärungen registriert werden kann, ist also derzeit noch offen, so dass sich auch nicht einschätzen lässt, ob inzwischen von einer Verfassungswidrigkeit des in § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB verankerten Konsensmodells ausgegangen werden kann (zum Beobachtungsauftrag zu § 1626a BGB siehe BVerfG, ZfJ 2003, 187, m. krit. Anm. Müller 2004, 7, 11).

**R-Nr. 7:** In Abs. 3 sind **Hilfsangebote beim Umgangsrecht** normiert. Durch die Kindschaftsrechtsreform ist nämlich die Bedeutung des Umgangsrechts mit beiden Elternteilen und die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, mit denen das Kind enge Bindungen besitzt, unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls in § 1626 Abs. 3 BGB besonders hervorgehoben worden. Da einverständliche Konfliktlösungen i.d.R. tragfähiger sind als gerichtliche Entscheidungen hat der Gesetzgeber nicht nur in §52a FGG ein gerichtliches Vermittlungsverfahren vorgesehen, sondern durch Normierung etlicher **Beratungs- und Unterstützungspflichten** sowie bestimmter gerichtlicher Informationspflichten (§52FGG) dem Träger der Jugendhilfe die Aufgabe zugewiesen, bei Umgangskonflikten **im Interesse der beteiligten Kinder beratend, vermittelnd, schlichtend und unterstützend zu wirken**.

**R-Nr. 8:** Nach Abs. 3 Satz 1, 2 haben Kinder und Jugendliche denen ein Umgangsrecht mit jedem Elternteil zusteht (§ 1684 Abs. 1 BGB), einen **Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung** bei der Ausübung des Umgangsrechts gegenüber dem Jugendamt.

Häufig dürften sie hiervon jedoch keine Kenntnis haben, so dass eine gezielte Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter (ggf. in Zusammenwirken mit Tageseinrichtungen und Schulen) angezeigt ist. Dies ist schon deshalb von Nöten, da die Rechtsprechung in letzter Zeit dahin zu tendieren scheint, Prozesskostenhilfe für Umgangsstreitigkeiten zu versagen, wenn die potenziellen Umgangsberechtigten nicht zuvor das Jugendamt um Vermittlung und Unterstützung kontaktiert haben (vgl. u.a. OLG Brandenburg, FamRZ 2005, 1914; OLG Koblenz, FamRZ 2005, 1915; a. A. allerdings OLG Stuttgart, FamRZ 2006, 1060 m.w.N.), wodurch für „Mittellose“ aus einem Rechtsanspruch auf Beratung durch das Jugendamt faktisch eine Rechtspflicht zur Inanspruchnahme von Beratung durch das Jugendamt wird, was durchaus bedenklich erscheint. In bestimmten Fällen muss eine Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten möglich sein. (s. hierzu auch § 8 Abs. 3).

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot beinhaltet Informationen und Hilfestellungen bei der konkreten Ausgestaltung des Umgangsrechts (z.B. Häufigkeit, Besuche, Telefonate, Briefe, Modalitäten des Abholens und des Zurückbringens, Ferien- und Feiertagsregelungen, ggf. Kosten). Letztlich hängt es von den Beteiligten ab, ob es ihnen gelingt, eine den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung tragende Lösung zu finden. Der Inhalt des Umgangsrechts kann zwischen den Beteiligten frei ausgehandelt werden, sofern die Grenze der Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 nicht überschritten ist.

Kommt es trotz der Vermittlung durch das Jugendamt zu keiner Einigung, so kann jeder Elternteil eine familiengerichtliche Entscheidung herbeiführen. Diese ergeht nach Anhörung des Jugendamts (§49a Abs. 1 FGG) und ggf. nach Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 50 FG), sofern auch vor Gericht keine gütliche Einigung zustande kommt.

Die gerichtliche Entscheidung kann ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 33 FGG), allerdings ist Gewaltanwendung gegen das Kind (nicht auch gegen den Eltern) ausgeschlossen (§ 33 Abs. 2 S. 2 FGG). Bei hartnäckiger Vereitelung des Umgangsrechts wird durch die Rechtsprechung mitunter indirekt Zwang durch Unterhaltskürzung gem. § 1579 Nr. 6 BGB (z.N. BGH, NJW 1987, 893; OLG Karlsruhe, FamRZ 1999, 92) ausgeübt. Die Unterstützung im Hinblick auf das Umgangsrecht anderer Personen (Abs. 3 S. 2) kann darin bestehen, dass den anderen Bezugspersonen (siehe hierzu § 1685 BGB) durch Gespräche verdeutlicht wird, wie das Umgangsrecht zum Wohle des Kindes ausgeübt werden könnte.

**R-Nr. 9:** In Abs. 3 Satz 3 sind Hilfsangebote für **Eltern** und andere **Umgangsberechtigte** normiert. Der in Abs. 3 S. 3 geregelte Anspruch auf Beratung und Unterstützung besteht unabhängig davon, ob die Eltern, die gem. § 1684 Abs. 1 BGB umgangsberechtigt und umgangs verpflichtet sind, auch Inhaber der elterlichen Sorge sind.

Durch das Kindschaftsreformgesetz ist der Kreis der Umgangsberechtigten erweitert worden. Gem. § 1685 BGB haben nämlich z.B. auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern ein Umgangsrecht, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Umgang auch dem Wohl des Kindes dient. Auch diesem Personenkreis steht ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung zu.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet. Hierzu gehören auch Personen, gegen die sich das Umgangsrecht richtet, also z.B. Pflegeeltern, unabhängig von der Form des Pflegeverhältnisses (zur Vollzeitpflege siehe § 33).

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung umfasst auch Informationen über die Kosten des Umgangsrechts, also z.B. auch darüber, dass u.U. die Erhöhung des unterhaltsberechtigten Selbstbehaltes zur Wahrnehmung des Umgangsrechts in Betracht kommen kann (hierzu: BGH, JAmt 2005, 321), und ggf. Hilfestellung bei der „Kostenübernahme“ durch den Grundsicherungsträger nach SGB II oder SGB XII (speziell hierzu: Müller 2005, 3).

**R-Nr. 10:** Nach Abs. 3 S. 4 ist das Jugendamt zur **Vermittlung** und in geeigneten Fällen zur **Hilfestellung bei Konflikten** in bestimmten Angelegenheiten verpflichtet. Zu diesen Konflikten gehören Probleme bei der Realisierung des Auskunftsrechts der Eltern bei berechtigtem Interesse über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1686 BGB), mögliche Hilfen z.B. die Herstellung brieflicher Kontakte und die Übersendung von Geschenken, Fotos, Schulzeugnissen, Schwierigkeiten bei der Herstellung von Umgangskontakten (Kontaktanbahnung) und Konflikte bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen (Durchführung des Umgangs).

Neben den beratenden Gesprächen mit dem Ziel der Vermittlung zwischen den Beteiligten soll das Jugendamt in geeigneten Fällen (hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, über dessen Auslegung im Streitfall das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat) auch Hilfestellung z.B. beim Abholen und Zurückbringen des Kindes, durch Umgangsbegleitung, Bereitstellen von Räumen etc. anbieten und leisten.

**R-Nr. 11:** Beim gerichtlich angeordneten **beschützenden Umgang** (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB) muss das Jugendamt die erforderlichen Ressourcen kostenfrei (Kaufmann 1998, 185; DIJuF 2002, 67) zur Verfügung stellen, wenn es im Verfahren seine Mitwirkungsbereitschaft erklärt hat. Das Familiengericht kann das Jugendamt allerdings zur Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft nicht zwingen (so auch Rauscher 1999, 329 335; OLG Frankfurt FamRZ 1999, 617). De lege ferenda wäre es allerdings begrüßenswert, wenn der Gesetzgeber eine Klarstellung dahingehend treffen würde, dass das Familiengericht das Jugendamt zur Mitwirkung bei der Durchführung des beschützten Umgangs verpflichten kann, sofern kein anderer mitwirkungsbereiter Dritter vorhanden ist, da ansonsten die Gefahr besteht, dass aus fiskalischen Gründen der beschützende Umgang, der auch der Verwirklichung von Grundrechten dient ( Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG), Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 GG) u.U. unterbleibt. Andernfalls entscheidet faktisch das Jugendamt darüber, ob aus dem nicht durchsetzbaren beschützten Umgang faktisch ein Umgangsausschluss wird, obwohl dieser Grundrechtseingriff (Ausschluss des Umgangsrechts), der schwerer wiegt als eine Einschränkung des Umgangsrechts, den Gerichten vorbehalten sein muss.

Das Jugendamt hat keine Befugnis zur Erhebung von Kostenbeiträgen beim beschützenden Umgang (Kaufmann, 1998, 185; DIJuF 2002, 67). Versuchen der Jugendämter, sich zum Verfahrenspfleger mit dem zusätzlichen Aufgabenkreis „Umgangspfleger“ vom Familiengericht bestellen zu lassen, ist eine klare Absage zu erteilen, da ansonsten die (bislang noch) gesetzlich garantierte Kostenfreiheit der entsprechenden Leistungen der Jugendhilfe außer Kraft gesetzt würde (so auch: Menne 2005b, 94, 95; 2005a, 1035, 1039). Dass Jugendämter mitunter versuchen, ihre Kostenträgerschaft für den gerichtlich angeordneten begleiteten Umgang unter Hinweis auf eine angebliche Kostentragungspflicht des Gerichts zu leugnen, kann auch dem Gutachten des DIJuF (JAmt 2006, 91) entnommen werden.

**R-Nr. 11a:** Sofern ein freier Träger mit der Vorbereitung oder Durchführung eines betreuten Umgangs beauftragt worden ist, ist dessen MitarbeiterIn zur Mitteilung von ihm/ihr ermittelte, für das Familiengericht bedeutsamer persönlicher Daten an das Familiengericht befugt und muss nicht befürchten, strafrechtlich wegen Verletzung der Schweigepflicht belangt zu werden (siehe hierzu: OLG Stuttgart, JAmt 2006, 317). Gleiches muss auch für MitarbeiterInnen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

**R-Nr. 12:** Nach **Abs. 4** haben **junge Volljährige** (zum Begriff siehe § / Abs. 1 Nr. 3) nur bis zu ihrem 21. Geburtstag einen **Anspruch auf Beratung und Unterstützung** bei der Geltendma-

chung von Unterhalt- oder Unterhaltsansprüchen (zum Begriff der Beratung und Unterstützung siehe Rdnr 2,3). Dieser Anspruch scheint allerdings – ebenso wie der Rechtsanspruch von Eltern auf Beratung in Umgangsfragen (siehe Rn 8) zu einer Pflicht zu mutieren, wenn man sich der problematischen Auffassung der überwiegend unveröffentlichten, aber scheinbar herrschenden Rspr. (vgl. AG Hannover, FamRZ 2006, 351, m.w.N.) anschließt. Nach materiellem Unterhaltsrecht ist zu unterscheiden zwischen privilegierten Volljährigen und sonstigen Volljährigen. Privilegierte Volljährige sind volljährige unverheiratete Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB). Sie haben den gleichen Unterhaltsrang wie minderjährige Kinder (§ 1609 BGB). Von ihnen steht den Eltern nur der notwendige Selbstbehalt von derzeit 890 bzw. 770 Euro bei Erwerbstätigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit zu (Düsseldorfer Tabelle, Stand: 1.7.2005). Außerdem besteht ihnen gegenüber eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Aus einem während der Minderjährigkeit erlassenen Titel kann auch bis zum 21. Geburtstag die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 798a ZPO). Auch sonstige Volljährige (Selbstbehalt der Eltern nach Düsseldorfer Tabelle: i.d.R. mindestens 1.100 Euro) können sich bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt beraten und unterstützen lassen. Sowohl privilegierte als auch sonstige Volljährige können ihre Unterhaltsansprüche gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 beurkunden lassen.

Zitat Ende

### **§ 36a SGB VIII**

#### **Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung**

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
  - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
  - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistungkeinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Mit freundlicher Empfehlung

Beratungsstelle FAMILIENWOHL

Zum Wohl der Familie – „Füreinander da“